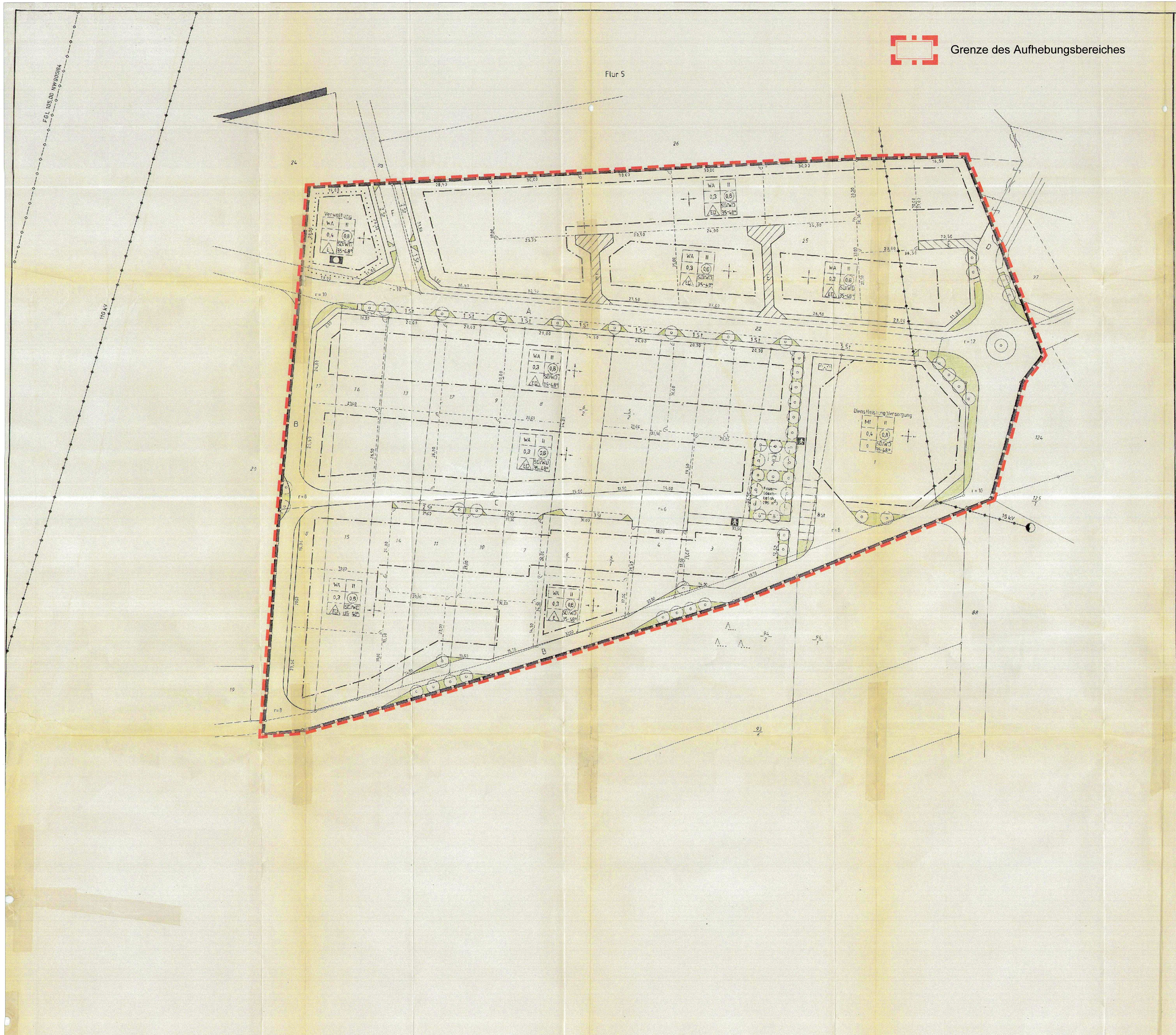
Flur 5
Verwaltung
Dienstleistung Versorgung
Feuerlöschteich
WA II 0,3 (0,6) SD/WD 35-48°
MI II 0,4 (0,8) SD/WD 35-48°
A
B
C
D
E
F
15 kV
110 kV
FGL 105,00 NW300/64

▬ ▬ Grenze des Aufhebungsbereiches

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 1 Absatz 4 i.V.m. § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Ansiedlungen von Betrieben des Beherbergungsbetriebes, Gartenbaubetrieben und Tankstellen nicht zulässig.
Im Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Absatz 2 BauNVO zulässigen Ansiedlungen von Gartenbaubetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. Die nach § 6 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Ansiedlung von Vergnügungsstätten ist nicht zulässig.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind als bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Absatz 4 BauNVO der Grundfläche zuzurechnen. Dabei darf die zulässige Grundfläche, die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) berechnet, durch die Grundfläche der Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden. Überdachte Stellplätze sind in zwischen der vorderen Baugrenze und der Strassenbegrenzungslinie zulässig. Sie dürfen bis zu einer Höhe von 2,75 m zweiseitig umschlossen werden.

GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 87 BauO LSA)

Dach

Die Hauptgebäude sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 35° bis 48° auszubilden. Garagen und Nebengebäude dürfen auch mit einem Pultdach ausgeführt werden. Die Errichtung von Dachgaupen und Zwerchhäusern ist zulässig. Innerhalb einer Gebäudegruppe sind Dachgaupen und Zwerchhäuser einheitlich zu gestalten.

Materialien

Die Fassaden und Dacheindeckungen sind innerhalb einer Gebäudegruppe mit einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen.

Fenster und Außentüren

Fenster und Glasaußentüren mit einer Glasfläche von mehr als 0,8 m² sind durch Sprossen zu unterteilen. Davon ausgenommen sind verglaste Flächen von Ladenlokalen und Einzelhandelsgeschäften.

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf maximal 1,50 m über dem Fahrbahnniveau der zugehörigen Anliegerstraße angeordnet werden.

BAULICHE NEBENANLAGEN

Als Sichtschutz dürfen zwischen Terrassen und anderen Sitzplätzen Pergolen und Sichtschutzwände als Holzkonstruktion errichtet werden. Abstellräume in Verbindung mit Garagen oder den Hauptgebäuden sind bis zu einer Grundfläche von 6 m² zulässig. Eigenständige Geräteschuppen oder Gartenhäuschen sind bis zu einer Grundfläche von 6 m² ebenfalls zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Je 50 m² versiegelter Grundstücksfläche (überbaute und befestigte Fläche einschließlich der Stellplatzanlagen) sind ein Baum und je 130 m² zehn Sträucher auf den unbebauten Grundstücksflächen zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die in der Pflanzenliste genannten Gehölzarten zu verwenden. Es können auch heimische Obstgehölze angepflanzt werden.
2. Ungenutzte Grundstücksflächen sind zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und zu 60 % als Vegetationsflächen anzulegen. 40 % sind mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Pflanzauswahl hat sich nach der Pflanzenliste zu richten. Es können auch heimische Obstgehölze angepflanzt werden.
3. Offene Wasserflächen und Grabenlaufe sind in naturnaher Bauweise als Erdbecken bzw. -graben mit Gehölzen der Pflanzenliste zu gestalten. Die Anwuchspflege beschränkt sich auf einmal jährlich Freischneiden der Jungpflanzen. Bei Ausfall innerhalb der ersten drei Jahre ist nachzupflanzen. Notwendig werdende Räumungen sind räumlich und zeitlich in Abschnitten durchzuführen, um Rückzugsgebiete für die Fauna zu gewährleisten.

Pflanzenliste (Gehölzartenverwendung)

a) Im Bereich von Straßen, Stellplätzen und auf den privaten Grundstücksflächen sind zu pflanzen:

Bäume:		Sträucher :		Weitere Arten:	
Spitzahorn	(Acer platanoides)	Hasel	(Corylus avellana)	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Weißdorn	(Crataegus monogyna)	Hundsrose	(Rosa canina)
Stieleiche	(Quercus robur)	Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)	Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Traubeneiche	(Quercus petraea)	Salweide	(Salix caprea)	Purpurweide	(Salix purpurea)
Sandbirke	(Betula pendula)	Schlehe	(Prunus spinosa)	Kriechweide	(Salix repens)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)	Eibe	(Taxus baccata)	Birne	(Pyrus communis)
Feldahorn	(Acer campestre)	Roter Hartriegel	(Comus sanguinea)	Apfel	(Malvus silvestris)
Kastanie	(Catanea sativa)	Besenginster	(Cylisus scopanius)	Brombeere	(Eubus fruticosus)
Rotbuche	(Fagus silvatica)	Himbeere	(Rubus idaeus)	Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)	Roter Holunder	(Sambucus racemosa)	Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)	Faulbaum	(Rhamnus frangula)	Schwarzkiefer	(Pinus nigra)
				Waldkiefer	(Pinus sylvestris)

b) Als Hecken sind zu pflanzen:

Rotbuche	(Fagus silvatica)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

c) Zur Begrünung von Außenwänden, Mauern und Zäunen sind zu pflanzen:

Efeu	(Hedera helix)
Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)
Gemeine Waldrebe	(Clematis sinensis)
Knöterich	(Fallopia aubertii)
Hopfen	(Humulus lupulus)

AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN GEMÄß BUNDESNATURSCHUTZGESETZ § 8

1. Das unbelastete Oberflächenwasser ist vor Ort unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu versickern.
2. Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist weitgehend zu erhalten.
3. Die Grüngestaltung hat nach den grünordnerischen Festsetzungen in Verbindung mit der Pflanzenliste zu erfolgen.
4. Die Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind Schotterrasen, Rasengitterplatten oder Öko-Pflaster mit Rasenfugen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.
5. Die Verkehrsflächen für den Fahrverkehr, Zufahrten und Fahrgassen zu Stellplatzanlagen und Garagen sowie Fuß- und Radwege sind in wassergebundener Form auszuführen.
6. Die unter Nr. 3 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in den Baufeldern zu beginnen. Als Frist wird der darauf folgende Pflanztermin von November bis April festgesetzt.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen durch Mauern sind nicht zulässig.

Bodenschutz

Mit der Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen ist die Massenbilanz über den anfallenden Erdaushub vorzulegen und durch Aussagen über die Verwendung des gewonnenen Mutter- und Mineralbodens zu ergänzen. Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub zu trennen, ebenso zu lagern und separat wieder einzubauen. Aushub und Einbau des Bodens dürfen wegen der Gefahr der nachhaltigen Strukturzerstörung nicht im nassen Zustand erfolgen. Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial u.a.) und auf Fremdgeruch zu prüfen. Eventuelle Bodenbelastungen im Plangebiet sind den zuständigen Behörden zu melden. Unbelastetes und belastetes Material muß getrennt und letzeres ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) darf wegen der Versauerungs und Nährstoff bzw. Tonverlagerungsgefahr nur bis zu einer Höhe von max. 2 m erfolgen.

Schutz archäologischer Funde

Zur Sicherung eventuell freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, Brunnen, Keller, Fundamente u.a.) sind sofort dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Telefon: 0345 37621, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern (siehe hierzu § 9 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt Nr. 33/1991 vom 28.10.1991).
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Landesamt für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9-10, 06114 Halle (Saale) ausreichend vorher durch schriftliche Bauanzeige zu unterrichten.
3. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
4. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (1) BIS (3) UND (7) BauGB

▬ ▬	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	§ 9(7) BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1)1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§ 16(2) BauNVO
0,3	Grundflächenzahl (Beispiel)	§§ 16(2),17(1)(2) BauNVO
(0,6)	Geschoßflächenzahl (Beispiel)	§§ 16(2),17(1)(2) BauNVO
—●—●—	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung zum Beispiel	§§ 1(4),16(5) BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9(1)2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22(1) BauNVO
△E	nur Einzelhäuser zulässig	
△ED	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	
—·—·—	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen u. privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 9 (1)5 BauGB
⬚	Fläche für gemeindliche Zwecke	
	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 BauGB
▭	Straßenverkehrsfläche	
▭	Straßenverkehrsfläche - Gehweg	
—	Straßenbegrenzungslinie	
▨	verkehrsberuhigte Wohnanliegerstraße	
🚶	Fußgängerbereich	
	Grünflächen	§ 9(1)15 BauGB
⁘	private Grünfläche	
⊙	Anpflanzen von Bäumen - öffentliche Grünfläche	
	Sonstige Planzeichen	
	Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9(1) 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	
▭	Spielplatz	
	Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)	
- - -	Vorschlag zur Grundstücksteilung	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	§ 9(1)12,13,14 BauGB
◐	Trafostation Krina-Forst F 20-400	§ 9(1)12 BauGB
—◆—	oberirdische Versorgungsleitung (Elt)	§ 9(1)14 BauGB
◇ FGL ◇	unterirdische Ferngasleitung 105.00	§ 9(1)14 BauGB
	AUF LANDESRECHTL. REGELUNGEN BERUHENDE FESTSETZUNGEN GEM. § 9(4) BauGB	
	örtliche Bauvorschriften	§ 87 BauO LSA
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
35°-48°	Dachneigung	
⟷	Hauptfirstrichtung	

ÜBERSICHTSPLAN M:1 25000

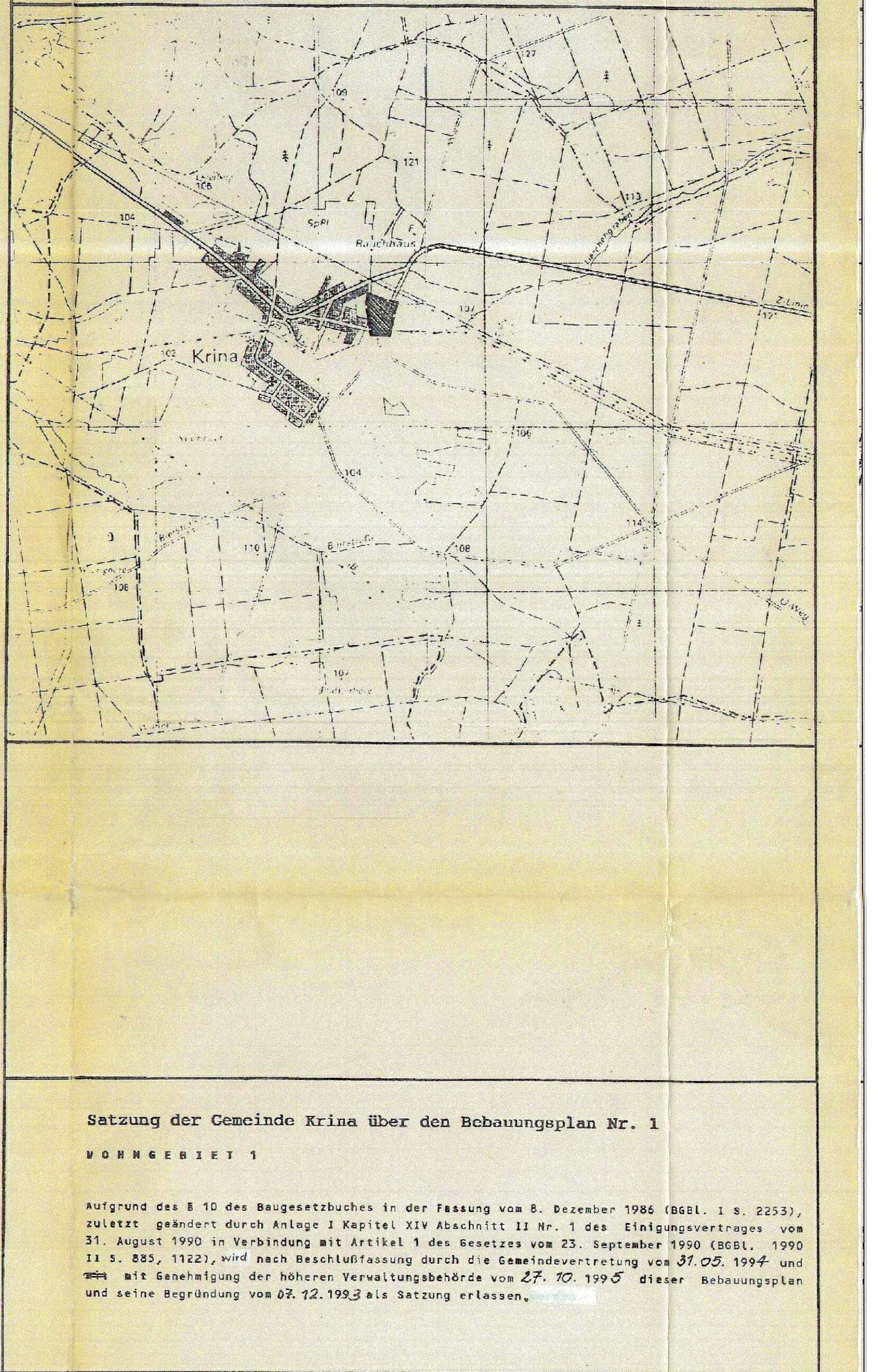

Satzung der Gemeinde Krina über den Bebauungsplan Nr. 1

WOHNGEBIET 1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.1994 und ~~[illegible]~~ mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.1995 dieser Bebauungsplan und seine Begründung vom 07.12.1993 als Satzung erlassen.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.05.1994 geprüft. Sie hat gem. § 10 BauGB den vorzeitigen Bebauungsplan ~~einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen~~ am 31.05.1994 als Satzung beschlossen~~, und die Begründung vom 07.12.1993 am 31.05.1994 gebilligt~~.

Krina, 01.06.1994
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Die in der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 199 enthaltenen Nebenbestimmungen/Auflagen/Maßgaben wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 199 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat dieses durch Schreiben vom 199 bestätigt.

Krina,
Siegel
Bürgermeister

Dr. Paatz und Partner
Ingenieurbüro für Stadtplanung und Stadterneuerung GmbH

P + P GmbH Leipzig
Spartacusstr. 18
O - 7060 Leipzig
Tel 4 11 01 13
4 11 10 21
Fax 4 11 31 50

Die Gemeindevertretung hat gem. § 246a Abs.1 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauZVO die Aufstellung dieses vorzeitigen Bebauungsplanes am 17.11.1992 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 19.11.1992.

Krina, 19.11.1992
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Zeichnung und der Begründung vom 07.12.1993

Krina, 08.12.1993
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand innerhalb des Plangebietes, mit ▬ ▬ gekennzeichnet, wird als richtig bescheinigt.

Bitterfeld, den 22.6. ~~Gräfenhainichen~~,
Siegel
i.V.
Katasteramt Bitterfeld
~~Außenstelle Gräfenhainichen~~

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO am 27.11.1992 beteiligt worden.

Krina, 30.11.92
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom 199 am 199 als Bürgerversammlung stattgefunden.~~
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.1992 ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Krina, 19.11.92
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 27.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.01.1993 aufgefordert worden.

Krina, 30.11.92
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 07.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung vom 07.12.1993 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Krina, 08.12.1993
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung vom 07.12.1993 haben nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung ~~vom~~ 08.12.1993 in der Zeit vom 03.01.1994 bis einschließlich 17.01.1994 öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Vorbringens von Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit hingewiesen worden.

Krina, 18.01.1994
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 07.12.1993 wurde gem. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 ~~BauZVO~~ mit Verfügung d. höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.1995 mit ~~/ohne Nebenbestimmungen/~~ Auflagen/ ~~Maßgaben/~~ Hinweise erteilt. Az.: 25-21102-Bi 54016/1

Dessau, am 27.10.1995
~~Siegel~~
Regierungspräsidium

Die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauZVO am 02.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.07.1998 in Kraft getreten.

Krina, 06.07.1998
Siegel Gemeinde Krina
Bürgermeister

GEMEINDE KRINA

Bebauungsplan Nr. 1 - mit örtlichen Bauvorschriften -
Wohngebiet 1

ORIGINAL

M 1:500

07.12.93

Verfahrensvermerke zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

1. Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 "Wohngebiet 1" in der Gemarkung Krina aufgrund des Beschlusses vom 24.06.2020.

Muldestausee, den 30.09.2021
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat am 24.03.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Muldestausee, den 30.09.2021
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

3. Der Vorentwurf der Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) des aufzuhebenden Planes sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht, hat vom 06.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021 während folgender Zeiten

Montag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, nach § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Handhabung der Auslegung entsprechend der Covid-19-Verordnung ist ausführlich in der Bekanntmachung veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung sowie der Vorentwurf waren vollumfänglich auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Vorentwurf von jedermann schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bekanntmachung im Amtsblatt "Muldestausee-Bote" Nr. 04 vom 28.04.2021, 12. Jahrgang.

Muldestausee, den 30.09.2021
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 31.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Muldestausee, den 30.09.2021
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen von den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden zum Vorentwurf der Aufhebung am 17.11.2021 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis wurde am 22.11.2021 mitgeteilt.

Muldestausee, den 22.02.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

6. Der Gemeindrat hat am 17.11.2021 den Entwurf der Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 1 beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den 22.02.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

7. Der Entwurf der Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) des aufzuhebenden Bebauungsplanes sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 15.02.2022 während der Zeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Handhabung der Auslegung entsprechend der Covid-19-Verordnung ist ausführlich in der Bekanntmachung veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf waren vollumfänglich auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf von jedermann schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bekanntmachung im Amtsblatt "Muldestausee-Bote" Nr. 12 vom 15.12.2021, 12. Jahrgang.

Muldestausee, den 22.02.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden von der Auslegung informiert und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Muldestausee, den 22.02.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

9. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen von den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und den Nachbargemeinden zum Entwurf der Aufhebung am 16.03.2022 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist am 21.03.2022 mitgeteilt worden.

Muldestausee, den 22.03.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

10. Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 "Wohngebiet 1", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 16.03.2022 beschlossen.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung wurden mit Beschluss vom 16.03.2022 gebilligt.

Muldestausee, den 22.03.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

11. Die Aufhebung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) des aufzuheben - den Planteils wird hiermit ausgefertigt.

Muldestausee, den 22.03.2022
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

12. Das Außerkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der die Verfahrensdokumentation der Aufhebung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. ~~03~~ 05 vom ~~30.03.~~ 25.05.2022, 13. Jahrgang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Frist von 1 Jahr zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 1 ist am Tag der Bekanntmachung außer Kraft getreten.

Muldestausee, den ~~31.03.2022~~ 27.05.
(Ferid Giebler)
Bürgermeister

Die Aufhebung des Bebauungsplan ist mit Verfügung
vom 06.05.2022
Az.: 65-00864-2022-50
unter Auflagen / mit Maßgaben
gemäß § 10 BauGB genehmigt.

Bitterfeld-Wolfen, den 06.05.2022

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
i.A. Rappehn
Leiterin FD Bauordnung/Denkmalschutz

AUFHEBUNG

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Muldestausee vom16.03.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohngebiet 1", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Gemeinde Muldestausee

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wohngebiet 1" in Krina

Satzung Februar 2022	Planungshoheit:	Gemeinde Muldestausee OT Pouch Neuwerk 3 06774 Muldestausee
	Entwurf und Verfahrensbetreuung :	Gloria Sparfeld Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
M ----	Bearbeiter :	C. Woitschach / G. Sparfeld